Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

## 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz

**hier:** **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt,

a) den Feststellungsbeschluss vom 15. Februar 2022 zurückzunehmen,
b) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
c) die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ im Sinne des § 6 Abs. 1 BauGB festzustellen.

Auf den heute landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Anschlussstelle 17 („AS Bedburg“) der Bundesautobahn 61 soll, nördlich der Landesstraße 279 und westlich der Bundesautobahn, ein Gewerbegebiet mit einer Größe von 40 Hektar entstehen, welches interkommunal entwickelt werden soll.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 30.05.2022 hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ gem. § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.04.2022 übereinstimmt.

am 27.06.2022 auf der Homepage der Stadt Bedburg öffentlich bekanntgemacht

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten der Verwaltung von Jedermann eingesehen werden:

| | |
|---|---|
| Montag | 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | - |
| Donnerstag | 8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:30 - 12:00 Uhr |

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann die Änderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.bauleitplanung.nrw.de nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

## Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Bedburg, 21.06.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

**Lageplan 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz**

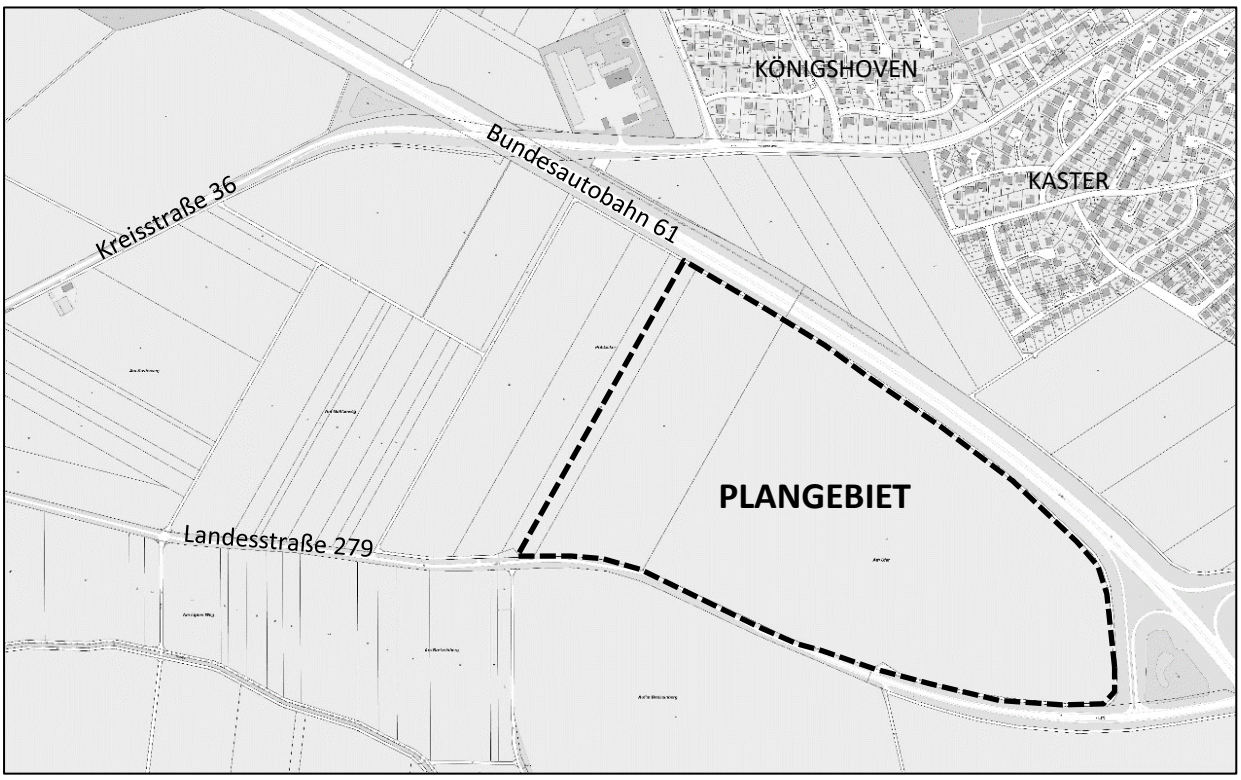


(ohne Maßstab)

**© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis**